

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 376. Sitzung am 22. Juni 2016 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2016

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbarten gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe

Durch das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG) wurde § 87 Absatz 2a Satz 8 SGB V in der gegenwärtig gültigen Fassung in das SGB V aufgenommen. Er sieht vor, dass in die Überprüfung des EBM nach Absatz 2 Satz 2 auch einzubeziehen ist, in welchem Umfang delegationsfähige Leistungen durch Personen nach § 28 Absatz 1 Satz 2 qualifiziert erbracht und angemessen vergütet werden können. Auf dieser Grundlage hatte der Bewertungsausschuss eine Anpassung des EBM unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Versorgungsstrukturen bis zum 23. Januar 2016 zu beschließen.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt ein erster Schritt zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages durch Aufnahme eines neuen Kapitels 38 (Delegationsfähige Leistungen) mit den Gebührenordnungspositionen 38100, 38105, 38200 und 38205 in den EBM. Die Gebührenordnungspositionen 38100 und 38105 sind für das Aufsuchen eines Patienten bzw. das Aufsuchen eines weiteren Patienten durch nichtärztliche Praxismitarbeiter berechnungsfähig und entsprechen inhaltlich den bisherigen Kostenpauschalen 40240 und 40260 mit angepasster Bewertung. In diesem Zusammenhang erfolgt die Streichung der Gebührenordnungspositionen 40240 und 40260 im Abschnitt 40.5 des EBM.

Die Gebührenordnungspositionen 38200 und 38205 sind Zuschläge zu der Gebührenordnungsposition 38100 bzw. 38105 für qualifizierte nichtärztliche Praxisassistenten, die bei Vorliegen der in den Bestimmungen zum Abschnitt 38.3 genannten Qualifikationsvoraussetzungen für das Aufsuchen eines Patienten zum Zweck der Versorgung in Alten- oder Pflegeheimen und/oder anderen beschützenden Einrichtungen berechnet werden können.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2016 in Kraft.